

Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 497

Warengattung 52 21 Tafelglas  
Warenklasse 52 215 Dickglas

Kategorie	Stärke mm 4—5	s—6	6—7	7—8
Verglasungsqualität V				
Dickglas				
Frei Maße bis 162 cm lang				
	DM	DM	DM	DM
0,0900 qm .....	2,95	3,30	3,90	4,—
0,1800 „ .....	3,20	3,70	4,25	5,—
0,2700 „ .....	3,50	4,—	4,75	5,70
0,4500 » .....	4,35	5,—	5,70	6,20
0,6606 „ .....	5,25	5,95	6,90	7,30
0,9306 „ .....	6,45	7,40	8,55	9,80
1,4103 „ .....	7,05	8,15	9,30	—
2,3103 „ .....	7,70	8,85	10,25	10,75
4,6503 » .....	8,35	9,65	11,05	—
6,9606 „ .....	9,25	10,70	12,30	—
9,3066 » .....	10,35	11,40	13,15	—

## 1. Die Berechnung der nachfolgenden Zuschläge und Kosten ist zulässig:

10 % für ausgesuchte Verglasungsqualität (AV) bis einschl. Kategorie 1,41 qm,

15 % für ausgesuchte Verglasungsqualität (AV) über Kategorie 1,41 qm,

25% auf V-Qualität für Autoglas,

5 % für abnormale Dickenvorschriften,

15 % Schnitzzuschlag für Genausschneiden auf Millimeter und gebrochene Zentimeter auf den Freimaßpreis.

0, 80,DM je qm für Dickglas mattiert alle Stärken bis 0,65 qm Oberfläche,

1, — DM je qm für Dickglas mattiert alle Stärken über 0,66 qm Oberfläche,

2, — DM je qm für Dickglas eisblumiert alle Stärken bis 0,65 qm Oberfläche,

2,50 DM je qm für Dickglas eisblumiert alle Stärken über 0,66 qm Oberfläche;

die Mehrkosten für alle vom rechten Winkel abweichenden Schnittformen und Modellgläser in der nachweisbar entstandenen preisrechtlich zulässigen Höhe.

## 2. Besondere Vorschriften:

a) Frei Maße werden mit folgendem Spielraum geliefert:

bis 0,9306 qm Inhalt 15 cm in der Breite und Länge,

über 0,9306 qm Inhalt 30 cm in der Breite und Länge.

b) Bei Auflegermaßen bis 33 cm Breite und bis 159 cm Länge in V-Qualität darf bei Freimaßbestellungen das durch 3 teilbare Breitenmaß aufgegeben werden, während für die Länge ein Mindestspielraum von 12 cm erforderlich ist.

c) Die Inhaltsberechnung erfolgt von 3 : 3 cm; z. B. 31 X 56,5 als 33 X 57 cm.

Preisordnung Nr. 498.

— Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Bauglas —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

## Industrieabgabepreise

(1) Für Bauglas der Warengattung 5217 des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950 (3. Auflage Juni 1952) — gelten die in der Anlage zu dieser Preisordnung festgesetzten Industrieabgabepreise, die gleichzeitig Festpreise sind. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben; die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben.

(2) Die Industrieabgabepreise verstehen sich für 100 Stück

bei Bahnversand in Ladungen:

frei Waggon Versandstation verladen;

bei Stückgutversand:

frei Versandstation;

bei Abfuhr durch Straßenfahrzeug:

frei Straßenfahrzeug verladen,

(3) Bei Stückgutversand ist ein Zuschlag von 1 % auf den Warenwert zulässig.

Dieser Zuschlag kann von den nachfolgenden Wirtschafts- und Handelsstufen weiterberechnet werden. Er ist als Anhängebetrag auszuweisen,

(4) a) Die Industrieabgabepreise schließen die Kosten für branche- und handelsübliche Verpackung (Stroh, Holzwolke, Wellpappe, Seidenpapier) ein.

b) Für Außenverpackung wie Kisten und Verschläge gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 283).

Als Abnutzungsbetrag dürfen bei jeder Versendung 33% % des preisrechtlich zulässigen Preises der Außenverpackung berechnet werden,

(5) Preise für in der Anlage nicht aufgeführte Erzeugnisse der Warengattung 52 17 sind in Relation zu den Preisen der Anlage durch das Fachministerium zu genehmigen,

## § 2

## Handelsspannen

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis berechnen:

a) im Streckengeschäft eine Handelsspanne von 4%,

b) im Lagergeschäft eine Handelsspanne von 25 V«.

(2) Der Abnutzungsbetrag gemäß § 1 Abs. 4 Buchst b darf im Anhängerverfahren weiterberechnet werden, soweit die Berechnung in Einklang mit dem § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung zulässig ist.

Die Berechnung ist im Lagergeschäft nur bei Lieferung von Originalkisten (Hüttenpackung) zulässig.

(3) Der Abgabepreis des Handels versteht sich „ab Handelslager frei verladen Fahrzeug“,

(4) Sind mehrere Handelsorgane eingeschaltet, so dürfen die festgesetzten Handelsspannen nicht überschritten werden.